

**Stellungnahme der Abteilung 3 des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz Verordnung zur Änderung der AVBFernwärmeV zur Einfügung einer zeitlich erleichterten Preisweitergabeklausel in Fällen von § 24 des Energiesicherungsgesetzes (Bearbeitungsstand: 29.06.2022 17:46)**

Der vorliegende Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz Verordnung zur Änderung der AVBFernwärmeV steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften (Drucksache 20/2356 vom 21.06.2022). Mit diesem Gesetzentwurf soll für den Bereich der Gaskraftwerke eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden, um im Fall einer Gefährdung des Gasversorgungssystems sehr schnell den Einsatz von Gaskraftwerken beschränken zu können und dadurch den Gasverbrauch in der Stromerzeugung noch weiter senken zu können. Betreiber von Anlagen, die elektrische Energie durch den Einsatz von Erdgas erzeugen, sollen nach diesem Gesetzentwurf eine Strafzahlung (Pönale) leisten müssen. Für die Kosten der Fernwärmeversorgung kann diese Pönale jedoch gravierende Konsequenzen haben, wenn die Fernwärme in einem Kraftwerk mit Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird, in dem als Energieträger Gas eingesetzt wird. Bei einer mit Gas betriebenen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage lässt sich nicht auf die Schnelle die Gasturbine durch eine Anlage mit Kohleverfeuerung ersetzen. Das bedeutet, dass die Entstehungskosten für die Fernwärme nicht nur um die höheren Gasbeschaffungskosten, sondern auch um die dann fälligen Pönale erhöht werden. Im Ergebnis wird die benötigte Wärmeversorgung durch die Pönale noch teurer.

Auf eine finanziell tragbare Fernwärmeversorgung sind insbesondere auch sozial Schwächere in Mietverhältnissen angewiesen, die keine Alternative zum Heizen und zur Warmwasserversorgung mit Fernwärme haben. Hier darf aus Verbrauchersicht die Preisstabilität für Fernwärmekunden nicht weiter gefährdet werden. Allerdings werden Fernwärmeversorgungsunternehmen auch aufgrund der drohenden Strafzahlungen steigende Entstehungskosten für die Fernwärme an ihre Kunden zeitnah weitergeben,

Um genau diese Preiserhöhungen durch Änderung der Preisanpassungsklauseln an Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben zu können, soll mit dem vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für eine Verordnung zur Änderung der AVBFernwärmeV zur Einfügung einer zeitlich erleichterten Preisweitergabeklausel in Fällen von § 24 des Energiesicherungsgesetzes die Rechtsgrundlage geschaffen werden. Würde diesen nicht (wie im Referentenentwurf ausgeführt) die Möglichkeit gegeben, die sie als Kunden des Gaslieferanten treffenden Preiserhöhungen zeitnah an ihre Fernwärmewärmekunden weiterzureichen, könnten bei den Fernwärmeversorgungsunternehmen (wie vom Bund weiter ausgeführt) erhebliche Liquiditätsprobleme entstehen. Diese würden letztlich zu einer Gefährdung der Wärmeversorgung der Kunden führen. Das mit

dem Energiesicherungsgesetz verfolgte Ziel, die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten, würde letztlich ohne die Umsetzung dieses Referentenentwurfs konterkariert.

Um kurzfristig und angemessen auf Preisanpassung ihrer Gaslieferanten reagieren zu können, wird Fernwärmeversorgungsunternehmen mit der Umsetzung dieses Referentenentwurfs das Recht eingeräumt, die den Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Energie-Sicherungs-G von ihren Gaslieferanten weitergegebenen Preisanpassungen zeitnah ihren Fernwärmekunden weitergeben zu können.

Es ist daher aus Verbrauchersicht nicht korrekt im Abschnitt F „Weitere Kosten“ zu betonen, „dass für den Bürger entstehen durch die Einräumung eines Rechts zur kurzfristigen Weitergabe von Preiserhöhungen durch einen Gasnotstand keine weiteren Kosten entstehen“ wenn im selben Abschnitt den Fernwärmeversorgungsunternehmen gestattet wird, den Zeitpunkt, zu welchem eine Preisanpassung an den Kunden weitergereicht wird, abweichend von den vertraglich vereinbarten Zeitpunkten (kürzer) zu wählen. Das wird sich jedoch aufgrund dieser Herleitung zwangsläufig ergeben.

**Daraus folgend ergeben sich aus verbraucherpolitischer Sicht folgende Forderungen:**

1. Im vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung der AVBFernwärmeV Verankerung von Ausnahmen von der Möglichkeit zur zeitnahen Weitergabe von Preisanpassungen für sozial schwache Fernwärmekundinnen und Fernwärmekunden.
2. Im vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs Verankerung von Ausnahmen von der Möglichkeit zur Verhängung Strafzahlungen für Fernwärmeerzeugungsunternehmen, wenn Fernwärme in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit Gasturbinen erzeugt wird, die kurzfristig nicht auf Kohlebefeuerung umgestellt werden können. Aus verbraucherpolitischer Sicht ist diesem Tatbestand in dem Gesetzentwurf Rechnung zu tragen. Der Gesetzentwurf muss daher aus Verbrauchersicht die ohnehin sehr angespannte Lage am Gasmarkt und die dadurch resultierend den hohen Preisen in der Wärmeversorgung berücksichtigen. Schon aufgrund weiter steigender Beschaffungskosten werden Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Eigeninteresse nur unvermeidliche Strom- und Wärmemengen aus Gas erzeugen. Dies schließt auch soweit wie möglich die Nutzung von Ersatzbefeuerung in der Wärmeerzeugung ein. Gleichzeitig darf aber das Kostenrisiko für die Wärmekunden nicht weiter steigen, was durch Strafzahlungen zwangsläufig der Fall ist.